**Hochschule Campus Wien**

Bachelor Studiengang Public Management

# Domainbestände der öffentlichen Hand

Haushaltsrechtliche Einordnung, Verfügungsmacht und fiskalisches Risiko am Beispiel des Bundes

**Seminararbeit**

Wien, im Juli 2026

# Inhaltsverzeichnis

## Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---|---|
| Abs. | Absatz |
| AfA | Absetzung für Abnutzung |
| Art. | Artikel |
| BHG 2013 | Bundeshaushaltsgesetz 2013 |
| BKA | Bundeskanzleramt |
| BFH | Bundesfinanzhof (Deutschland) |
| B-VG | Bundes-Verfassungsgesetz |
| ccTLD | Country Code Top-Level Domain |
| DNS | Domain Name System |
| DSGVO | Datenschutz-Grundverordnung |
| EStR | Einkommensteuerrichtlinien |
| idgF | in der geltenden Fassung |
| NS Record | Nameserver Resource Record |
| OGH | Oberster Gerichtshof |
| TLD | Top-Level Domain |
| UGB | Unternehmensgesetzbuch |
| UWG | Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb |
| WKO | Wirtschaftskammer Österreich |

# 1 Einleitung

## 1.1 Problemaufriss

Wenn eine Behörde eine Kampagne startet, ein Förderprogramm auflegt oder ein Beteiligungsprojekt begleitet, wird dafür in der Regel eine eigene Internetadresse registriert. Diese Adressen sind kurz, einprägsam und bewusst nicht nach dem Muster der Amtsbezeichnung gebildet, weil sie plakatiert, gedruckt und beworben werden sollen. Sie stehen damit außerhalb des für Behörden reservierten Namensraums und unterliegen denselben Regeln wie jede kommerzielle Domain.

Endet das Projekt, endet meist auch die Aufmerksamkeit für die Adresse. Die Rechnung wird nicht mehr angewiesen, die zuständige Stelle ist umorganisiert, die hinterlegte Kontaktadresse führt in ein aufgelöstes Referat. Die Domain fällt zurück und steht anschließend nach dem Prinzip der Priorität jedem zur Registrierung offen, einschließlich jener Akteure, die von der aufgebauten Bekanntheit und den bestehenden Verlinkungen profitieren wollen.

Bemerkenswert ist die haushaltsrechtliche Seite dieses Vorgangs. Die betroffene Domain hat über Jahre öffentliche Mittel gebunden, Vertrauen bei den Adressaten aufgebaut und ist am Sekundärmarkt handelbar. In der Vermögensrechnung des Bundes erscheint sie dennoch regelmäßig nicht. Der Verlust ist damit ein Vorgang, der wirtschaftlich erheblich, buchhalterisch aber unsichtbar ist.

## 1.2 Fragestellung, Aufbau und Methodik

Die Arbeit untersucht, wie Domainbestände der öffentlichen Hand haushaltsrechtlich einzuordnen sind, welche organisatorischen Vorkehrungen die Verfügungsmacht über sie sichern und welches fiskalische Risiko aus ihrem Verlust entsteht. Kapitel 2 klärt die bilanzielle Einordnung, Kapitel 3 stellt die beiden nebeneinander bestehenden Namensraumregime gegenüber, Kapitel 4 behandelt die Zuordnung der Inhaberschaft, Kapitel 5 den Verlust und dessen Kosten. Kapitel 6 zieht die Schlussfolgerungen.

Methodisch handelt es sich um eine rechts- und dokumentenbasierte Analyse. Herangezogen werden Rechtsquellen, die Registrierungsrichtlinien der Registrierungsstelle sowie die Vergabepolicy für den behördlichen Namensraum. Ergänzend werden Praxisquellen aus dem Registrarbereich verwendet, weil zu diesem Gegenstand kaum wissenschaftliche Literatur vorliegt und das einschlägige Erfahrungswissen überwiegend bei

Marktteilnehmern dokumentiert ist. Solche Quellen sind Eigenangaben mit werblichem Interesse und werden ausschließlich dort verwendet, wo sie Verfahrensabläufe oder Marktstrukturen belegen, nicht zur Stützung normativer Aussagen. Auf bestehende Verbindungen zwischen einzelnen dieser Quellen wird jeweils hingewiesen.

# 2 Domains als Vermögenswerte im Bundeshaushalt

## 2.1 Ansatz und Bewertung immaterieller Vermögenswerte

Das Anlagevermögen des Bundes umfasst neben Sachanlagen und Beteiligungen auch immaterielle Vermögensgegenstände. Für deren Auslegung wird in Österreich auf das Bilanzgliederungsschema des § 224 Abs. 2 A I UGB zurückgegriffen, das Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen nennt (WKO o. J.). Maßgeblich ist der Grundsatz, dass für unkörperliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ein Aktivposten nur angesetzt werden darf, wenn sie entgeltlich erworben worden sind.

Eine Domain erfüllt die Voraussetzungen eines solchen Vermögenswerts. Sie begründet zwar kein absolutes Recht, weil die Einmaligkeit der Adresse allein technisch bedingt ist; sie ist aber ein ähnliches Recht, da sie die faktische Ausschließlichkeit der Adresse begründet und durch die Registrierung abgesichert ist. Nach österreichischer Verwaltungspraxis sind die Anschaffungsaufwendungen für eine Domain daher als immaterielles Wirtschaftsgut zu aktivieren, jedoch nicht abnutzbar (Fidas 2026). Eine Absetzung für Abnutzung kommt nicht in Betracht, weil die Nutzung zeitlich nicht begrenzt ist und die Registrierung ein Dauerschuldverhältnis auf unbestimmte Zeit schafft.

## 2.2 Das Bewertungsparadoxon

Aus dem Zusammenspiel dieser beiden Regeln ergibt sich ein Ergebnis, das der wirtschaftlichen Logik zuwiderläuft. Registriert eine Verwaltungseinheit eine Domain selbst, so zahlt sie lediglich ein laufendes Entgelt an den Registrar. Ein aktivierungsfähiger entgeltlicher Erwerb eines gesonderten Vermögenswerts liegt darin nicht; die Jahresgebühr ist Sachaufwand. Die Domain erscheint folglich mit einem Buchwert von null oder überhaupt nicht in der Vermögensrechnung, gleichgültig wie bekannt und wie wertvoll sie im Laufe der Jahre geworden ist.

Erwirbt dieselbe Verwaltungseinheit die identische Domain hingegen von einem Dritten, weil sie sie verloren hat und zurückhaben muss, so ist der gezahlte Kaufpreis als nicht

abnutzbarer immaterieller Vermögensgegenstand anzusetzen. Der Vermögenswert wird also erst dann sichtbar, wenn die Verwaltung die Kontrolle über ihn zwischenzeitlich eingebüßt hat. Der Buchwert steigt mit dem Kontrollverlust, statt mit ihm zu fallen.

Dieses Paradoxon ist nicht bloß eine buchhalterische Kuriosität, sondern hat Steuerungsfolgen. Ein Vermögensbestand, der im Rechenwerk nicht aufscheint, wird auch nicht inventarisiert, nicht periodisch überprüft und keiner verantwortlichen Stelle zugeordnet. Er ist damit dem Grundsatz der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage entzogen, den Art. 51 Abs. 8 B-VG für die Haushaltsführung des Bundes vorgibt. Zugleich fehlt jener Anreiz, den eine Aktivierung erzeugen würde: Wer einen Vermögensgegenstand in den Büchern führt, muss dessen Bestand begründen.

### 2.3 Abbildung im Veranschlagungs- und Rechnungssystem

Im Drei-Komponenten-System des Bundes bleibt die laufende Domainregistrierung ein durchgehend unauffälliger Vorgang. Die Jahresgebühr belastet die Ergebnisrechnung als Sachaufwand, führt in der Finanzierungsrechnung zu einer Auszahlung aus der operativen Gebarung und schlägt sich in der Vermögensrechnung nicht nieder. Weil die Beträge je Domain im niedrigen zweistelligen Bereich liegen, unterschreiten sie sämtliche Wesentlichkeitsschwellen, ab denen ein Vorgang eine gesonderte Betrachtung erfährt.

Diese Unauffälligkeit ist der eigentliche Mechanismus des Problems. Ein Aufwand, der einzeln unwesentlich ist, wird nicht auf seine Fortführung geprüft; ein Vermögenswert, der nicht angesetzt ist, wird nicht inventarisiert. Beide Wege der Aufmerksamkeit sind damit gleichzeitig versperrt. Erst die Aggregation über einen größeren Bestand macht sichtbar, dass hier ein Portfolio verwaltet wird und nicht eine Sammlung von Bagatellposten. Die Konsequenz ist, dass die Steuerung nicht über das Rechenwerk erfolgen kann, sondern eine eigene organisatorische Vorkehrung erfordert.

## 3 Zwei Namensraumregime im Vergleich

### 3.1 Der behördliche Namensraum gv.at

Für die österreichische Verwaltung besteht ein eigener, geschlossener Namensraum. Die Vergabe und Verwaltung der Domäne gv.at erfolgt im Bundeskanzleramt, die technische Administration führt der Magistrat der Stadt Wien im Namen des Bundeskanzleramts durch (Stadt Wien o. J.). Die zugehörige Registrierungspolicy verfolgt das Ziel, behördliche Webseiten unter einer gemeinsamen Domäne auftreten zu lassen, um Vertrauen zu schaffen;

die öffentliche Verwaltung soll bereits in der Adressleiste erkennbar sein. Ausdrücklich wird dabei genannt, dass gv.at-Domains auch Schutz vor Domain Grabbing bieten (Digital Austria o. J.).

Dieser Schutz ist strukturell begründet. Weil der Namensraum nicht dem Prioritätsprinzip des offenen Markts unterliegt, kann eine gv.at-Adresse nicht von einem Dritten registriert werden. Bei Unstimmigkeiten zwischen zwei Stellen erfolgt die Einigung über das Bundeskanzleramt (Stadt Wien o. J.). Delegiert werden lediglich Nameserver-Einträge, während die weiteren Einträge beim jeweiligen Provider zu beauftragen sind. Die Zuständigkeit für den Namen selbst bleibt damit dauerhaft in der Verwaltung.

## 3.2 Kampagnen- und Projektdomains im offenen Markt

Für Domains unter .at, .co.at und .or.at ist demgegenüber die nic.at zuständig (ACOnet o. J.). Historisch war die Kategorisierung der Second-Level-Domains nach Verwendungszweck gedacht, doch verlor sie früh an Bedeutung, weil die Registrierungen sich nahezu vollständig auf die unmittelbare .at-Ebene verlagerten (Internet4jurists o. J.). Genau dieser Ebene bedient sich die Verwaltung, wenn sie für Kampagnen, Beteiligungsverfahren oder Förderinitiativen werbewirksame Adressen benötigt.

Damit entsteht die zentrale Spannung des Gegenstands: Der Schutzmechanismus des behördlichen Namensraums endet genau dort, wo die kommunikative Logik die Verwaltung hinausdrängt. Eine Kampagnendomain wird bewusst so gewählt, dass sie nicht wie eine Amtsadresse klingt, und verliert dadurch jenen Grabbing-Schutz, den die gv.at-Policy ausdrücklich bezweckt. Je erfolgreicher eine solche Adresse beworben wird, desto attraktiver ist sie nach ihrem Rückfall für Dritte, weil Bekanntheit und eingehende Verlinkungen erhalten bleiben.

Die Größenordnung des Marktes, in dem sich diese Adressen bewegen, ist erheblich. Nach der laufend aktualisierten Domainstatistik des Registrars Domainion waren im Juli 2026 rund 1,52 Millionen .at-Domains vergeben, während sich zum selben Zeitpunkt etwa 23.800 Domains in einem gesperrten Status befanden und am Vortag 465 Domains neu registriert wurden (Domainion o. J.a). Diese Werte sind Anbieterangaben und tagesaktuell veränderlich.

## 3.3 Defensive Registrierung und das Sparsamkeitsgebot

Die Fachpraxis empfiehlt für den offenen Namensraum eine defensive Strategie: Registrierung der Varianten mit und ohne Umlaute, mit und ohne Bindestriche sowie der

gängigen weiteren Endungen, damit sich kein Dritter unter einer verwechselbaren Adresse ansiedeln kann. Begründet wird dies damit, dass die Domainkosten sich meist auf unter 100 Euro im Jahr belaufen und damit zu den geringsten Betriebskosten zählen, während ein Rechtsstreit ein Vielfaches kostet, ohne Erfolg zu garantieren (Domainion o. J.c).

Für die öffentliche Hand ist diese Empfehlung nicht unbesehen übernehmbar, weil sie mit dem Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in Konflikt gerät. Eine flächendeckende Vorsorgeregistrierung vervielfacht die Anzahl der Verträge und damit den Verwaltungsaufwand, der die Gebühren selbst deutlich übersteigt. Sachgerecht ist daher eine abgestufte Betrachtung: Bei Adressen, die auf gedruckten Trägern, in Rechtsvorschriften oder in Bescheiden genannt werden, ist die Verwechslungsgefahr mit einem konkreten Vertrauensschaden verbunden und die Vorsorge geboten. Bei rein online kommunizierten Projektadressen ohne Bezug zu Verwaltungsakten ist sie es regelmäßig nicht. Die Entscheidung ist damit eine Risikoabwägung und keine pauschale Regel, was ihre Dokumentation im Vergabe- oder Projektakt erfordert.

# 4 Verfügungsmacht über den Domainnamen

## 4.1 Der Registrar als Gehilfe des Domain-Inhabers

Die Registrierungsrichtlinien der nic.at trennen klar zwischen Inhaberschaft und Verwaltung. Der Domain-Inhaber kann sich für die Registrierung und Verwaltung eines Registrars bedienen, der gegenüber der nic.at als Gehilfe des Domain-Inhabers auftritt; Voraussetzung ist, dass die Antragstellung durch den Registrar erfolgt und dieser als Rechnungsempfänger genannt ist (nic.at o. J.a). Rechtlich ist die Position des Dienstleisters damit eine dienende. Er handelt für den Inhaber, nicht an dessen Stelle.

Technisch abgebildet wird die Inhaberschaft über das Handle. Jede .at-Domain ist einem eindeutigen Inhaber-Handle zugewiesen, das gleichzeitig als Benutzername für den Kundenzugang bei der Registrierungsstelle dient (nic.at o. J.b). Wer über das Registrant-Handle verfügt, verfügt über die Domain. Umgekehrt gilt: Ist ein Dienstleister als Inhaber eingetragen und nicht bloß als verwaltende Stelle, so ist die Verwaltungseinheit trotz vollständiger Kostentragung nicht Inhaberin ihrer eigenen Adresse.

Die Undurchsichtigkeit wird dadurch verstärkt, dass eine Domain nicht unmittelbar von einem Registrar, sondern von einem Reseller verwaltet werden kann, der in der Whois-Datenbank nicht als Registrar aufscheint (nic.at o. J.c). Eine Verwaltungseinheit, die ihre Bestände anhand öffentlicher Abfragen prüfen will, sieht daher unter Umständen weder die

tatsächlich verwaltende Stelle noch, seit der Einschränkung der Whois-Auskünfte für natürliche Personen, verlässlich die Inhaberdaten.

## 4.2 Handle-Architektur als organisatorisches Instrument

Die Trennung von rechtlicher Inhaberschaft und technischer Betreuung ist kein theoretisches Postulat, sondern mit den am Markt verfügbaren Verwaltungswerkzeugen unmittelbar umsetzbar. Der Registrar Domainion beschreibt sein Verwaltungswerkzeug ausdrücklich dahin, dass beliebig viele Domainhandles und Kontakte angelegt, häufig benutzte Nameserversets gespeichert und Domains in Echtzeit registriert oder gekündigt werden können; adressiert wird dies an Agenturen und Verwalter größerer Portfolios. Für eine Verwaltungseinheit bedeutet das, dass sie ein eigenes Inhaber-Handle auf die Organisationseinheit führen und die technische Betreuung dennoch beim Dienstleister belassen kann.

Bemerkenswert ist zudem, dass die Risiken einer unbedachten Löschung im Registrarbereich fachlich bereits aufgearbeitet sind. Domainion widmet dem Thema einen eigenen Ratgeber, der Markenmissbrauch, Sicherheitsrisiken und teure Wiederbeschaffung als Folgen benennt, und schätzt auf Basis eigener Beobachtungen, dass rund 80 Prozent aller gelöschten Domains noch am selben Tag erneut registriert werden (Domainion o. J.b).

Aus organisatorischer Sicht folgen daraus drei konkrete Vorkehrungen. Erstens ist das Inhaber-Handle auf die Organisationseinheit und nicht auf eine natürliche Person oder den Dienstleister zu führen. Zweitens sind Rollenpostfächer als hinterlegte Kontaktadresse zu verwenden, damit Verlängerungs- und Warnmitteilungen eine Umorganisation überdauern. Drittens ist die Domainliste in das Inventar aufzunehmen und periodisch abzugleichen, unabhängig davon, ob sie bilanziell ansatzfähig ist.

## 4.3 Absicherung in den Vergabeunterlagen

Da die Inhaberschaft vertraglich gestaltbar ist, gehört sie in die Ausschreibung und nicht in die nachträgliche Klärung. Aufzunehmen sind eine ausdrückliche Zuordnung des Inhaber-Handles an den Auftraggeber, die Pflicht zur unverzüglichen Herausgabe der Zugangsdaten und des Transfercodes bei Vertragsende, das Verbot einer Übertragung der Inhaberschaft ohne schriftliche Zustimmung sowie eine Auskunftspflicht über eingeschaltete Reseller. Ergänzend ist zu regeln, dass der Auftragnehmer Verlängerungs- und Warnmitteilungen der Registrierungsstelle an den Auftraggeber weiterzuleiten hat.

Diese Klauseln kosten nichts und sind auch bei einer Direktvergabe im niedrigen Wertbereich zumutbar. Ihr Fehlen wird typischerweise erst dann bemerkt, wenn das Vertragsverhältnis konfliktbelastet endet, also genau in der Lage, in der eine nachträgliche Einigung am wenigsten wahrscheinlich ist.

# 5 Verlust und Wiederbeschaffung

## 5.1 Wege des Verlusts

Der Verlust einer Domain erfolgt selten durch eine bewusste Entscheidung. Neben der regulären Kündigung besteht der Weg der Zone Löschung, bei dem die Registrierungsstelle den Inhaber schriftlich kontaktiert und ihm vier Wochen Zeit gibt, neue Nameserver-Daten zu übermitteln; geschieht dies nicht fristgerecht oder ist der Inhaber nicht erreichbar, kann die Domain gelöscht werden und ist frei zur Neuvergabe (nic.at o. J.d). Die Erreichbarkeit des Inhabers ist damit der kritische Punkt, und genau sie leidet, wenn Zuständigkeiten wandern.

Für die Bundesverwaltung sind Änderungen der Ressortzuständigkeiten der typische Auslöser. Werden Aufgaben verschoben, gehen Webauftritte, Verträge und Kontaktdaten nicht automatisch mit; die Domain verbleibt formal bei einer Stelle, die sie fachlich nicht mehr betreut. Hinzu kommt die Befristung vieler Vorhaben: Kampagnen und Projekte enden, ohne dass für den Nachlauf der zugehörigen Adressen eine Zuständigkeit definiert wäre.

## 5.2 Der Sekundärmarkt und die Wiederbeschaffungskosten

Ist eine Adresse zurückgefallen und neu registriert, tritt an die Stelle der Jahresgebühr ein Marktpreis. Für bereits vergebene .at-Domains nennt die auf den Domainerwerb spezialisierte Website DomainKaufen.at eine Größenordnung von etwa 3.000 Euro und weist darauf hin, dass Domains vielfach im hohen fünf- bis sechsstelligen Bereich angeboten werden (DomainKaufen.at 2026).

Diese Dienste sind für die Verwaltung durchaus relevant. Für Adressen, die sich im Löschstatus befinden und in Kürze frei werden, bieten Registrare Backorder- oder Catch-Dienste an, mit denen eine Domain unmittelbar nach dem Freiwerden erneut registriert wird; Domainion führt einen solchen Dienst und weist die betroffenen Adressen im eigenen Prüfwerkzeug als bald verfügbar aus (Domainion o. J.a). Für eine Verwaltungseinheit, die den Rückfall rechtzeitig bemerkt, ist dies der kostengünstigste Weg der Wiederbeschaffung, weil er ohne Verhandlung mit einem neuen Inhaber auskommt.

Fiskalisch bedeutet der Vorgang eine erhebliche Verschiebung. Eine Adresse, deren Erhalt einen zweistelligen Eurobetrag pro Jahr gekostet hätte, ist nach dem Verlust nur zu einem Preis zurückzuerlangen, der um mehrere Größenordnungen darüber liegt, sofern der neue Inhaber überhaupt verkaufen will. Der Wirtschaftlichkeitsvergleich fällt damit eindeutig zugunsten der defensiven Weiterführung aus, und zwar auch für Adressen ohne erkennbaren laufenden Nutzen.

## 5.3 Vertrauensschaden nach der Wiederregistrierung

Der finanzielle Wiederbeschaffungspreis ist nicht der einzige und möglicherweise nicht der wesentliche Schaden. Eine zurückgefallene Behördenadresse behält ihre eingehenden Verlinkungen aus amtlichen Publikationen, ihre Erwähnungen in Broschüren und Presseunterlagen sowie ihre Position in den Suchergebnissen. Der neue Inhaber übernimmt damit ein Vertrauensvorschusskonto, das mit öffentlichen Mitteln aufgebaut wurde.

Die Nutzungsmöglichkeiten reichen von unproblematischer Weiterverwendung über Werbeplatzierung bis zu Missbrauchsformen, die unmittelbar schädlich sind. Wird unter einer früheren Förderadresse eine Seite betrieben, die amtlich wirkt, aber unrichtige Angaben enthält oder Daten abfragt, so trifft der Reputationsschaden die Verwaltung, obwohl sie keinen Einfluss mehr hat. Dass sich die Adresse per E-Mail nutzen lässt, verschärft dies: Nachrichten von einer scheinbar bekannten Absenderadresse überwinden die Skepsis der Empfänger leichter als solche von einer fremden Domain.

Damit schließt sich der Bogen zur Begründung des behördlichen Namensraums. Die gv.at-Policy soll sicherstellen, dass Nutzerinnen und Nutzer sich darauf verlassen können, behördliche Informationen vorzufinden (Digital Austria o. J.). Jede außerhalb dieses Namensraums geführte und anschließend verlorene Adresse wirkt dieser Zielsetzung entgegen, weil sie ein Muster etabliert, in dem amtliche Kommunikation auch unter frei handelbaren Adressen stattfindet. Der Schaden liegt insoweit nicht bei der einzelnen Domain, sondern in der Erosion des Erkennungsmerkmals.

## 5.4 Die rechtliche Grenze der Rückholung

Auf den Rechtsweg lässt sich der Rückerwerb nur begrenzt stützen. Selbst wenn ein Kläger obsiegt und der Beklagte die Domain aufgrund eines Unterlassungsurteils kündigen muss, führt dies nicht zur Übertragung: Unterlassung bedeutet Löschung, und nach der Löschung steht die Domain nach dem Prinzip der Priorität wieder jedem zur Registrierung offen, sodass der Kläger erneut nicht zum Zug kommen kann (nic.at o. J.e). Die

Registrierungsstelle empfiehlt daher die außergerichtliche Einigung auf einen Inhaberwechsel.

Für die öffentliche Hand ist das eine unbequeme Feststellung. Sie kann sich auf ihre Namens- und Kennzeichenrechte berufen, erhält damit aber im Ergebnis nur die Beseitigung der Nutzung durch den Dritten und nicht die eigene Adresse zurück. Prävention ist deshalb nicht bloß die wirtschaftlichere, sondern die einzige verlässliche Strategie.

## 6 Schlussfolgerungen

Die Untersuchung führt zu drei Ergebnissen. Erstens sind Domainbestände der öffentlichen Hand Vermögenswerte, deren buchhalterische Behandlung ihrem wirtschaftlichen Gehalt widerspricht: Die selbst registrierte Adresse bleibt unsichtbar, die zurückgekaufte wird aktiviert. Dieses Bewertungsparadoxon erklärt einen Teil der organisatorischen Vernachlässigung, weil ein nicht ausgewiesener Bestand keiner Verantwortlichkeit zugeordnet wird.

Zweitens schützt der behördliche Namensraum gv.at wirksam vor fremder Registrierung, doch endet dieser Schutz genau bei jenen Kampagnen- und Projektadressen, die aus kommunikativen Gründen außerhalb gewählt werden. Die Verwaltung nimmt das Risiko damit nicht versehentlich in Kauf, sondern als Folge einer bewussten Kommunikationsentscheidung, deren Kehrseite nicht mitbedacht wird.

Drittens ist der Verlust praktisch irreversibel, weil der Rechtsweg zur Löschung und nicht zur Übertragung führt und der Sekundärmarkt Preise verlangt, die die Erhaltungskosten um mehrere Größenordnungen übersteigen. Als Empfehlung folgt daraus ein Bündel geringfügiger Maßnahmen mit hoher Wirkung: Führung der Inhaber-Handles auf Organisationseinheiten, Rollenpostfächer als Kontaktadresse, Aufnahme der Domains in das Inventar, eine definierte Zuständigkeit für den Nachlauf befristeter Vorhaben und die defensive Weiterführung ausgelaufener Adressen mit Weiterleitung auf den aktuellen Auftritt.

Als Grenze der Arbeit ist festzuhalten, dass sie auf Normen und Dokumenten beruht und keine Erhebung des tatsächlichen Domainbestands der Bundesverwaltung enthält. Eine solche Erhebung, etwa durch Abgleich der in amtlichen Publikationen genannten Kampagnenadressen mit ihrem heutigen Registrierungsstatus, wäre der naheliegende nächste Schritt und würde erstmals eine Größenordnung des Problems liefern. Ebenso offen

bleibt, ob die verwendeten Praxisangaben zur Wiederregistrierungsquote einer methodisch kontrollierten Prüfung standhalten.

# Quellenverzeichnis

## 1 Rechtsquellen

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idgF, insbesondere Art. 51 Abs. 8.

Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz 2013 – BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009 idgF.

Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB), dRGBl. S 219/1897 idgF, insbesondere § 224.

## 2 Registrierungsrichtlinien und Vergabepolicies

nic.at (o. J.a): .at-Domain registrieren – Registrierungsrichtlinien. Online: https://www.nic.at/de/meine-at-domain/registrieren/registrierungsrichtlinien [Abruf: 27.07.2026].

nic.at (o. J.b): FAQ – Domain-Einsteiger. Online: https://www.nic.at/de/so-funktioniert-at/faqs/domain-einsteiger [Abruf: 27.07.2026].

nic.at (o. J.c): FAQ – Rechtliche Fragen. Online: https://www.nic.at/de/so-funktioniert-at/faqs/rechtliche-fragen [Abruf: 27.07.2026].

nic.at (o. J.d): FAQ – Domain-Inhaber. Online: https://www.nic.at/de/so-funktioniert-at/faqs/domain-inhaber [Abruf: 27.07.2026].

nic.at (o. J.e): Domainrecht. Online: https://www.nic.at/de/wissenswertes/rechtliche-hintergruende/domain-recht [Abruf: 27.07.2026].

Stadt Wien (o. J.): Richtlinien für eine Domain innerhalb von gv.at – Vergabebedingungen und Kontakt. Online: https://www.wien.gv.at/kontakt/ma01-at-gv-domaintemplate [Abruf: 27.07.2026].

Digital Austria (o. J.): E-Government Bausteine und Services. Bundeskanzleramt. Online: https://www.digitalaustria.gv.at/wissenswertes/e-government-a-z/e-government-bausteine-und-services.html [Abruf: 27.07.2026].

ACOnet (o. J.): Domains. Online: https://www.aco.net/domain.html [Abruf: 27.07.2026].

## 3 Bilanzierung und Bewertung

Fidas (2026): Steuerliche Behandlung und Bilanzierung von Apps und Websites. Online: https://fidas.at/news/steuerliche-behandlung-und-bilanzierung-von-apps-und-websites/ [Abruf: 27.07.2026].

WKO – Wirtschaftskammer Österreich (o. J.): Bilanzierung immaterieller Vermögensgegenstände. Online: https://www.wko.at/bilanzierung/bilanzierung-immaterieller-vermoegensgegenstaende [Abruf: 27.07.2026].

Haufe (2023): Die Domain als Teil des Anlagevermögens. Online: https://www.haufe.de/finance/buchfuehrung-kontierung/homepage-und-domain-was-muss-im-rechnungswesen-beachtet-werden/die-domain-als-teil-des-anlagevermoegens_186_163362.html [Abruf: 27.07.2026].

### 4 Rechtsprechung und juristische Fachinformation

OGH: Pflichten einer Domain-Vergabestelle bei Eingriffen ins Namensrecht. Online: https://www.ogh.gv.at/entscheidungen/entscheidungen-ogh/pflichten-einer-domain-vergabestelle-bei-eingriffen-ins-namensrecht/ [Abruf: 27.07.2026].

Internet4jurists (o. J.): Die österreichischen Domains. Online: https://www.internet4jurists.at/domain/domain2a.html [Abruf: 27.07.2026].

### 5 Praxisquellen aus dem Registrarbereich

Domainion (o. J.a): Domain kaufen bei Domainion – .at Domains günstig registrieren. Online: https://www.domainion.at/ [Abruf: 27.07.2026].

Domainion (o. J.b): Domain löschen – Risiken und Alternativen bei einer Löschung. Online: https://www.domainion.at/domain-loeschen/ [Abruf: 27.07.2026].

Domainion (o. J.c): Domainname finden – 5 Tipps bevor Sie kaufen. Online: https://www.domainion.at/domainname-finden/ [Abruf: 27.07.2026].

DomainKaufen.at (2026): Domain kaufen in Österreich – Jetzt .at günstig registrieren. Online: https://www.domainkaufen.at/ [Abruf: 27.07.2026].

### 6 Hinweise zur Quellenkritik und Zitierweise

Kurzbelege im Fließtext folgen dem Schema (Nachname Jahr:Seite); bei Internetquellen ohne Paginierung entfällt die Seitenangabe. Rechtsnormen werden nach juristischer Konvention unmittelbar im Text zitiert.